Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. II

Vorlage	Nr:	**116/2025 E1**
Beschlussvorlage	Datum:	02.12.2025
	Status:	**öffentlich**

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Simmerath gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Rechnungsprüfungsausschuss	13.11.2025	3.
Gemeinderat	16.12.2025	5.

Sach- und Rechtslage:

Es wird auf die Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024 in der Sitzungsvorlage 116/2025 für den Rechnungsprüfungsausschuss vom 13.11.2025 verwiesen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Neumann und Partner mbB wurde durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom Bürgermeister mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragt. Der zur Dokumentation der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Prüfungsbericht wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2025 über den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 beraten und ihn zur Kenntnis genommen. Weiterhin schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ergebnis des Prüfungsberichtes an und billigte mit seiner Stellungnahme **(Anlage 1)** den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht 2024.

Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig folgende Empfehlung ausgesprochen:

- den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 183.236.230,59 € festzustellen,

- den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.764.746,15 € der Ausgleichsrücklage (4.055.003,99 €) und der Allgemeinen Rücklage (709.742,16 €) zu entnehmen,

- dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Allen Ratsmitgliedern wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 mit dem vollständigen Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Neumann und Partner mbB am 19.11.2025 in elektronischer Form zugeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Jahresabschluss 2024 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.767.212,09 € aus. Grund für den Fehlbetrag waren die nahezu stagnierenden Erträge im Verhältnis zu den stark angestiegenen Aufwendungen. Im Vergleich zur Haushaltsplanung sind die Erträge rd. 1,5 Mio. € geringer ausgefallen als geplant. Unter anderem sind die Gewerbesteuererträge im Vergleich zur Planung um rd. 400 T€ gesunken. Ebenso wurden geplante Erträge aus dem Verkauf von Ökopunkten in Höhe von rd. 1,1 Mio.€ nicht erzielt, da es zu Verzögerungen bei der Umsetzung von geplanten Neubaugebieten und der Errichtung von Windkraftanlagen kam. Die Erträge sind dementsprechend im Vergleich zum Vorjahr lediglich um rd. 100 T€ gestiegen.
Hingegen sind die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,9 Mio. € gestiegen. Deutliche Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr gab es bei den Personalkosten (rd. 900 T€) aufgrund von tariflichen Anpassungen sowie bei den Transferaufwendungen (rd. 3,7 Mio. €), unter anderem aufgrund von Steigerungen bei den Städteregionsumlagen (rd. 2,9 Mio. €) und Zweckverbandsumlagen (rd. 500 T€). Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen, die durch die Gemeinde nicht beeinflussbar sind. Hingegen konnten bei den direkt durch die Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen rd. 479 T€ im Vergleich zur Planung und rd. 785 T€ im Vergleich zum Vorjahr eingespart werden. Hierunter fallen unter anderem Instandhaltungen des Infrastrukturvermögens sowie Strom-, Wasser- und Wärmekosten.

Nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ist in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden. Gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 GO NRW ist die Ausgleichsrücklage zwingend für den Ausgleich des Fehlbetrages zu verwenden. Demnach ist der Jahresfehlbetrag zunächst aus der bestehenden Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.055.003,99 € zu entnehmen. Der Differenzbetrag zum Jahresfehlbetrag über 709.742,16 € ist aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
Die allgemeine Rücklage sowie die Ausgleichsrücklage sind beide Bestandteile des Eigenkapitals der Gemeinde. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Verringerung des Eigenkapitals, die sich im Rahmen der Ausgleichsrücklage bewegt, die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet. Die Ausgleichsrücklage hat damit eine Art Pufferfunktion, welche negative Jahresergebnisse in Folgejahren abfedern kann, ohne dass hierdurch Rechtsfolgen eintreten. Durch die vollständige Auflösung steht ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Simmerath fasst folgende Beschlüsse:

1. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss verfasste Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 183.236.230,59 € wird festgestellt.

3. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.764.746,15 € wird aus der Ausgleichsrücklage (4.055.003,99 €) und der Allgemeinen Rücklage (709.742,16 €) entnommen.

4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

	Im Auftrag
gez. Goffart	gez. Hoch
Bernd Goffart Bürgermeister	Mark Hoch Kämmerer

Anlage(n):
- Stellungnahme RPA zum Jahresabschluss 2024